

BVGer E-3411/2017 vom 13. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3411_2017

FR: TAF E-3411/2017 du 13 novembre 2017

IT: TAF E-3411/2017 del 13 novembre 2017

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten in der Schweiz Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Art. 51 Abs. 4 AsylG bestimmt, dass Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Beziehung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie durch

die Flucht getrennt wurden und sich im Ausland befinden.

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung aus, gemäss den eingereichten Dokumenten sei die Trauung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau in Syrien in seiner Abwesenheit erfolgt. Er habe sich zu diesem Zeitpunkt in der Türkei aufgehalten. Gemäss seinen Aussagen habe seine Ehefrau ihn mehrmals in der Türkei besucht und sie hätten dort zusammen gewohnt. Es sei demnach nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau in Syrien in einer Familiengemeinschaft gelebt hätten. Folglich sei er nicht durch die Flucht von seiner Ehefrau und den Kindern getrennt worden. Somit seien die Voraussetzungen für die Erteilung von Einreisebewilligungen gestützt auf Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 AsylG nicht gegeben.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer brachte zur Begründung seiner Beschwerde zunächst vor, seine Ehefrau und er hätten bereits eine eheliche Beziehung geführt und gemeinsame Kinder gezeugt. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei ihrer Beziehung nicht um eine echte Familiengemeinschaft handle. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müsse betreffend die Voraussetzungen zwischen den Konstellationen von Art. 51 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG unterschieden werden. Würden sich die anspruchsberechtigten Personen bereits in der Schweiz aufhalten, seien sie gemäss Art. 51 Abs.1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft eines anerkannten Flüchtlings einzubeziehen, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen würden. Würden die anspruchsberechtigten Personen sich im Ausland befinden und seien sie durch die Flucht getrennt worden, sei die Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht hätten in mehreren Fällen den Einbezug von Personen in die Flüchtlingseigenschaft eines Ehegatten gutgeheissen, wo die Eheschliessung erst nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stattgefunden habe. Auch die Lehre gehe davon aus, dass die Familiengemeinschaft nicht bereits im Heimatstaat bestanden haben müsse. In Bezug auf die Auslegung von Art. 51 Abs. 1 AsylG bestehe keine kohärente Praxis. Das Argument, bei einer nachträglichem Heirat eines anerkannten Flüchtlings sei kein automatischer Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft möglich, da durch die wiederholte Heirat Personen einzig wegen des mit der Heirat verbundenen Einbezugs zu Flüchtlingen würden, ohne tatsächlich von Reflexverfolgung betroffen zu sein, greife zu kurz. Die Anerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft beruhe nicht nur auf dem Gedanken der Reflexverfolgung sondern trage auch dem Recht auf Achtung des Familienlebens des Flüchtlings Rechnung, dem es nicht möglich sei, mit seiner Familie in seinem Heimatland zu leben. Der Anspruch auf Einbezug der Familie in die Flüchtlingseigenschaft ergebe sich aus Art. 8 EMRK und dem Zweck der Flüchtlingskonvention, Flüchtlingen Schutz und eine menschenrechts-konforme Rechtsstellung zu gewähren. Mit Art. 51 Abs. 1 AsylG solle die Einheit der Familie gewährt und der ganzen Familie ein einheitlicher Rechtsstatus verliehen werden. Besondere Gründe, die gegen einen Einbezug sprechen würden, seien vorliegend nicht gegeben. Dem Beschwerdeführer sei der Aufenthalt am Wohnort seiner Ehegattin in Syrien nicht möglich und zumutbar. Es bestehe auf beiden Seiten die feste Absicht, das vor der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz begründeten Familienleben wieder aufzunehmen, was nur in der Schweiz möglich sei.

E. 4.3

Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung insbesondere aus, der Beschwerdeführer habe nie geltend gemacht, dass er bereits im Heimatland in einer gefestigten Beziehung mit seiner Ehefrau gelebt habe. Eine allfällig bereits im Heimatstaat bestandene Bekanntschaft zwischen den beiden würde per se nicht ausreichen, um eine gefestigte Beziehung im Zeitpunkt der Flucht anzunehmen. Bei Gesuchen um eine Einreisebewilligung gestützt auf Art. 51 Abs. 4 AsylG werde eine im Zeitpunkt der Flucht aus der Heimat vorbestandene Familiengemeinschaft vorausgesetzt. Die Familiengemeinschaft des Beschwerdeführers sowie seiner Ehefrau und Kinder sei zwar als gefestigt zu betrachten. Im Zeitpunkt seiner Flucht aus dem Heimatstaat habe jedoch gemäss Aktenlage noch keine effektiv gelebte familiäre Beziehung bestanden. Ob die Trennung im Drittstaat freiwillig oder unfreiwillig stattgefunden habe, könne offengelassen werden, da auch im Falle einer Trennung durch die Fluchtumstände im Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben müsste.

E. 4.4

In seiner Replik führte der Beschwerdeführer aus, er sei für die Eheschliessung nicht nach Syrien gereist, weil dies zu gefährlich gewesen wäre. Da er in Syrien an Leib und Leben gefährdet sei, hätten zwingende Gründe eine Rückkehr in seinen Heimatstaat und damit ein gemeinsames Zusammenleben im gleichen Haushalt in Syrien verunmöglicht. Sie hätten in der Türkei eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt und seien erneut getrennt worden, weil er sich nicht längerfristig dort habe aufhalten können. Seine Ehefrau habe nach Syrien zu ihren Schwiegereltern zurückkehren müssen. Eine illegale Ausreise seiner Angehörigen mithilfe von Schleppern sei zu riskant und zu teuer. Die Vorinstanz habe in zahlreichen identischen Fällen, bei denen die Heirat nach der Asylgewährung im Ausland stattgefunden habe, Gesuche um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gutgeheissen.

E. 5.1

Gemäss Art. 51 AsylG, mit der Marginalie "Familienasyl", werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Abs. 1). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Abs. 4). Befindet sich die anspruchsberechtigte Person noch im Ausland, ist unabdingbare Voraussetzung einer Gewährung des Familienasyls, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG für anspruchsberechtigte Personen nach Art. 51 Abs. 1 AsylG setzt entsprechend eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2012/32 E.5). Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist einzig die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaften. Als "Zeitpunkt der Flucht" gilt dabei die asylrechtlich relevante Ausreise aus dem Heimatland und nicht eine spätere Weiterreise von einem Drittland aus.

E. 5.2

Die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau wurde erst nach seiner Ausreise aus Syrien in die Türkei mittels Stellvertretung durch seinen Vater geschlossen. Dass zwischen ihm und seiner Ehefrau bereits vor seiner Ausreise eine gefestigte

Beziehung bestanden hätte oder sie zusammengelebt hätten, wurde von ihm nicht geltend gemacht, und es ergeben sich auch aus den Akten keine Anhaltspunkte hierfür. Der Umstand, dass sie gemäss seinen Darlegungen in der Türkei lediglich zweimal während je zwei Wochen zusammengelebt haben, gibt auch Anlass zu Zweifeln, ob überhaupt bisher ein gefestigtes Familienleben im Sinne von Art. 51 AsylG zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau sowie den Kindern bestanden hat. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, würde es sich dabei jedenfalls nicht um eine vor der Flucht (aus Syrien) bestandene, sondern um eine nach der Flucht neu aufgenommene Familiengemeinschaft handeln; für eine solche wäre Art. 51 AsylG nicht anwendbar.

E. 5.3

Demnach ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass vor der Ausreise des Beschwerdeführers aus Syrien keine gelebte Familiengemeinschaft zwischen ihm und seiner Ehefrau sowie den Kindern bestand, welche alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde. Nach dem Gesagten ist vorliegend die Voraussetzung von Art. 51 Abs. 4 AsylG der durch die Flucht getrennten Familiengemeinschaft nicht erfüllt.

E. 5.4

Keine andere Einschätzung vermögen die Hinweise auf die vom Beschwerdeführer zitierten Verfahren zu begründen, in welchen Gesuche um Familiennachzug im Falle nachträglich geschlossener Ehen bewilligt worden seien. Die rechtliche Ausgangslage in diesen Fällen war - wie eine Durchsicht der in der Beschwerde zitierten Urteile ergibt - eine andere, da sich die Personen um deren Einbezug ersucht wurde, jeweils bereits in der Schweiz aufhielten und die Gesuche demzufolge nach den Kriterien von Art. 51 Abs. 1 AsylG zu beurteilen waren.

E. 5.5

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, findet Art. 8 EMRK im Übrigen keine ergänzende Anwendung (vgl. dazu Urteil des BVGer D-7400/2015 vom 28. Juni 2017 E. 7.3.1 m.w.H., Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 8 E. 3.2). Dem Beschwerdeführer bleibt es jedoch beispielsweise unbenommen, bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familiennachzug gestützt auf Art. 44 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) einzureichen. Auf diese Möglichkeit hatte im Übrigen bereits das SEM in der angefochtenen Verfügung hingewiesen.

E. 5.6

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung das Gesuch des Beschwerdeführers um (asylrechtliche) Familienvereinigung abgelehnt und seiner Ehefrau und Kindern zu Recht die Einreise in die Schweiz und die Gewährung von Asyl verweigert.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 6. Juli 2017 sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich seine finanzielle Lage seither entscheidrelevant verändert hätte, ist von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.